

## Synopse

### Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte <sup>1)</sup> sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>2)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)</b>	
vom 25. April 2002  (Stand 1. Januar 2011)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

<sup>1)</sup> SR [935.61](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [163.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte <sup>4)</sup> sowie § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>5)</sup> ,	gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte <sup>6)</sup> sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>7)</sup> ,
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 2</b> Berechtigung zur Berufsausübung</p> <p><sup>1</sup> Zur Ausübung des Anwaltsberufs und zur Führung der Berufsbezeichnung «Rechtsanwältin/Rechtsanwalt», «Anwältin/Anwalt» oder «Advokatin/Advokat» im Kanton Zug sind berechtigt:</p> <p>a) Personen, die in einem kantonalen Anwaltsregister gemäss Art. 4 BGFA eingetragen sind,</p> <p>b) Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäss Art. 21 ff. BGFA,</p> <p>c) Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU gemäss Art. 27 ff. BGFA.</p> <p><sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, wird auf Gesuch die Bewilligung (Substitutionsbewilligung) erteilt, die bei ihnen tätigen juristischen Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Leitung und Verantwortung zur Prozessvertretung im Kanton Zug einzusetzen, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 7 Abs.1 lit. a und Art. 8 Abs.1 lit. a – d BGFA erfüllen. Die Bewilligung wird für höchstens drei Jahre erteilt und kann in Härtefällen verlängert bzw. bei begründetem Anlass entzogen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, wird auf Gesuch die Bewilligung (Substitutionsbewilligung) erteilt, die bei ihnen tätigen juristischen Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Leitung und Verantwortung zur Prozessvertretung im Kanton Zug einzusetzen, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 7 Abs.1 lit. a bzw. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs.1 lit. a – d BGFA erfüllen. Die Bewilligung wird für höchstens drei Jahre erteilt und kann in Härtefällen verlängert bzw. bei begründetem Anlass entzogen werden.</p>
	<p><b>§ 3a</b> Administrativverfahren</p>

4) SR [935.61](#)

5) BGS [111.1](#)

6) SR [935.61](#)

7) BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
	<p><sup>1</sup> Für das Administrativverfahren gelten die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>1)</sup> vom 1. April 1976 sinngemäss.</p>
<p><b>§ 4</b> Eintragung und Löschung im Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste</p> <p><sup>1</sup> Für die Eintragung und Löschung im Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich eintragen lassen will, hat die gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Wer im zugerischen Anwaltsregister eingetragen ist, hat im Geschäftsvorkehr auf dem Briefpapier zu vermerken: «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug».</p> <p><sup>3</sup> Im Hinblick auf eine administrative Löschung gelten, soweit die eingetragene Person nicht selber auf die Eintragung verzichtet, sinngemäss die Vorschriften des Disziplinarverfahrens.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 6</b> Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Zur zugerischen Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche mit Ausnahme des Examens die Voraussetzungen von Art. 7 und diejenigen von Art. 8 Abs. 1 lit. a – c BGFA erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mindestdauer des Praktikums beträgt ein Jahr. Davon sind sechs Monate unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent. Sechs Monate des Praktikums sind im Kanton Zug zu absolvieren.</p>	<p><sup>2</sup> Wer früher bereits definitiv abgewiesen worden ist, kann nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden, wobei auch ausserkantonale Abweisungen zu berücksichtigen sind.</p>
	<p><b>§ 6a</b> Praktikum</p> <p><sup>1</sup> Das Praktikum dauert mindestens 18 Monate, wovon mindestens 12 Monate im Kanton Zug absolviert werden müssen.</p>

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
	<p><sup>2</sup> Mindestens je sechs Monate müssen bei einer bzw. einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und in der Rechtspflege absolviert werden. Im Übrigen kann das Praktikum in einer mit der Rechtsanwendung befassten Stelle in Verwaltung und Wirtschaft unter der Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent absolviert werden.</p> <p><sup>3</sup> Unterbrechungen im Praktikum wegen Militärdienstes, Schwangerschaft, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von zehn Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumsdauer angerechnet. In der Praktikumsbestätigung sind das Arbeitspensum und die Dauer der Unterbrechung anzugeben.</p>
<p><b>§ 8</b> Aufgaben der Anwaltsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission</p> <p>a) entscheidet über die Zulassung zur zugerischen Anwaltsprüfung, zur Eignungsprüfung gemäss Art. 31 BGFA sowie zum Gespräch gemäss Art. 32 BGFA,</p> <p>b) führt die Prüfungen und das Gespräch gemäss lit. a durch,</p> <p>c) erteilt das Anwaltspatent und den Ausweis über die Befähigung zur Beurkundung, über die bestandene Eignungsprüfung und über das erfolgreich absolvierte Gespräch.</p> <p><sup>2</sup> Das Obergericht regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>c) erteilt das Anwaltspatent und den Ausweis über die Befähigung zur Beurkundung, über die bestandene Eignungsprüfung und über das erfolgreich absolvierte Gespräch,</p> <p>d) entscheidet über die Aberkennung des Anwaltspatents gemäss § 9 Abs. 2.</p>
<p><b>§ 9</b> Anwaltspatent</p> <p><sup>1</sup> Das von der Anwaltsprüfungskommission aufgrund der bestandenen Prüfung erteilte Anwaltspatent berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber, unter der Berufsbezeichnung «Rechtsanwältin» bzw. «Rechtsanwalt» aufzutreten und erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 7 BGFA für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
	<p><sup>2</sup> Das Anwaltspatent kann aberkannt werden, wenn die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit falschen Angaben erwirkt worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechtigung zur Führung des Titels gemäss Abs. 1 kann befristet oder unbefristet entzogen werden, wenn strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt beeinträchtigen.</p> <p><sup>4</sup> Kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte müssen Umstände, die zur Aberkennung des Anwaltspatents oder zum Entzug der Titelführung gemäss Abs. 2 und 3 führen können, und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Anwaltsprüfungskommission bzw. der Aufsichtskommission melden.</p>
<p><b>§ 14</b> Aufgaben der Aufsichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission</p> <p>a) führt das Anwaltsregister (Art. 5 BGFA) und die öffentliche Liste (Art. 28 BGFA),</p> <p>b) entscheidet über Eintragung und Löschung im Register und in der öffentlichen Liste,</p> <p>c) erteilt und entzieht die Substitutionsbewilligung,</p> <p>d) wacht über die Einhaltung der Berufspflichten durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche zur Berufsausübung gemäss § 2 im Kanton Zug berechtigt sind,</p> <p>e) ist zuständig für die Entbindung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Berufsgeheimnis,</p> <p>f) erteilt die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung,</p>	<p>d1) entscheidet über den Entzug der Berechtigung zur Führung des Titels gemäss § 9 Abs. 3.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
<p>g) wacht über die Beurkundungstätigkeit der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,</p> <p>h) ist zuständig für die Entbindung der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Amtsgeheimnis.</p> <p><sup>2</sup> Sie überwacht bei länger dauernder Handlungsunfähigkeit oder nach dem Ableben einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes die Einhaltung der Vorschriften betreffend Berufsgeheimnis und die Aufbewahrung der für den Mandatsablauf wesentlichen Dokumente nach Beendigung des Mandats während zehn Jahren.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet dem Obergericht alljährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsichtskommission kann einzelne administrative Aufgaben, namentlich die Eintragung im Anwaltsregister, an das Präsidium delegieren.</p>	
<p><b>§ 16</b> Disziplinarverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozessualen Verfahrensgarantien sinngemäss.</p>	<p><sup>1a</sup> Das Disziplinarverfahren wird durch formellen Beschluss der Aufsichtskommission eröffnet. Der Beschluss wird der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt schriftlich mitgeteilt. Die Kompetenz kann an den Präsidenten bzw. die Präsidentin delegiert werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
<p><sup>4</sup> Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.</p> <p><sup>5</sup> Verzichtet eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt im Verlaufe eines Disziplinarverfahrens auf die Eintragung im Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste, entscheidet die Aufsichtskommission unter Abwägung der Interessen, ob sie das Verfahren fortsetzen oder gestützt auf die Verzichtserklärung als gegenstandslos abschreiben will.</p> <p><sup>6</sup> Die Disziplinar massnahmen sind in Art. 17 Abs. 1 BGFA geregelt.</p>	
<p><b>§ 24</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> Das Obergericht legt die Gebühren fest, die für die einzelnen Amtshandlungen zu erheben sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Gebühren.</p>
<p><b>§ 30</b> Zulassung zur Anwaltsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auch Bewerberinnen und Bewerber zur Anwaltsprüfung zugelassen, welche hinsichtlich des Praktikums lediglich die Voraussetzungen gemäss bisherigem Recht (§ 3 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug vom 28. November 1996<sup>1)</sup>) erfüllen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.</p>	<p><b>§ 30 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 31</b> Pendente Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Soweit formell eröffnete Verfahren gegen Urkundspersonen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch pendent sind, werden sie von der bisher zuständigen Verwaltungskommission des Obergerichts erledigt.</p>	<p><b>§ 31 Aufgehoben.</b></p>

<sup>1)</sup> GS 25, 487

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>1)</sup> .  Für Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen zur Anwaltsprüfung zugelassen worden sind, gelten hinsichtlich des Praktikums die Voraussetzungen gemäss bisherigem Recht.
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident  Der Landschreiber  Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am ...